

Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf

zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet der Sozialen Stadt „Düsseldorf-Garath“

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ stellen die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Bund und das Land NRW Mittel für einen Verfügungsfonds im Programmgebiet Düsseldorf-Garath zur Verfügung.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, Einrichtungen, Bewohnergruppen, Bürgerinitiativen u. ä. im Programmgebiet zu ermöglichen. Zuwendungsfähig sind laut NRW-Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 u. a. die Ausgaben für Mitmachaktionen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil.

Ziel ist es, die aktive Mitwirkung der Bewohner und Bewohnerinnen an der Verbesserung in den Stadtteilen zu fördern. Vereine, Initiativen und Organisationen sollen Projekte mit und für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Programmgebieten umsetzen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, die die Art und den Verwendungszweck der Mittel regelt.

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Fördergrundsätze

Die Landeshauptstadt Düsseldorf gewährt im Rahmen des Verfügungsfonds Düsseldorf-Garath mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Förderung des nachbarschaftlichen Engagements nach Maßgabe dieser Richtlinien und den geltenden Fördervorschriften des Landes.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, das Zusammenleben im Stadtteil Garath zu verbessern und unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge zu bewirken. Dazu zählen:

- Motivation für eigenverantwortliches Handeln
- Schnelle und unbürokratische Umsetzung begrenzter Projekte
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des Zusammengehörigkeitsgefühls.

1.2. Gegenstand der Förderung

Die Finanzierung von Projekten aus folgenden Handlungsfeldern ist förderfähig:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen
- Imagekampagnen
- Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten (z.B. Stadtteilstefte, Schulprojekte, Aktionen in Familienzentren, nachbarschaftliche Aktionen)
- Bewohnergetragene Projekte, Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Nicht zuschussfähig sind solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ebenso sind solche Maßnahmen nicht förderfähig, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien durchgeführt werden können.

2. Zielsetzung und Fördervoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen sollen die Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes „Garath 2.0 – Den Wandel gestalten“ im Sinne einer Stabilisierung, Stärkung und Verbesserung des Quartiers unterstützen. Sie sollen das Miteinander im Gebiet und das Engagement von Einzelnen, Gruppen, Vereinen und anderen Akteuren fördern, stärken und die Kooperation untereinander verbessern. Die Maßnahmen sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern im Gebiet zugutekommen.

3. Zuschussvergabe

3.1. Gebietsabgrenzung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programms Soziale Stadt Garath, für das auf der Grundlage der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW Fördermittel bewilligt wurden. Die Abgrenzung der Gebietes ist als Anlage beigefügt und Teil dieser Richtlinie.

3.2. Zuschussempfänger

Zuschüsse können nach Antrag an alle juristischen und natürlichen Personen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet anbieten.

4. Mittel des Verfügungsfonds

4.1. Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Stadt stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich zur Verfügung. Die Zuwendung für einzelne Projekte und Maßnahmen soll die Höhe von 4.000,00 Euro nicht überschreiten. Ausnahmen können auf Antrag durch den Budgetbeirat genehmigt werden.

4.2. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

5. Auswahl der Anträge / Budgetbeirat

Die Mittel werden durch einen Budgetbeirat vergeben. Insgesamt besteht der Budgetbeirat aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter/in des Stadtplanungsamtes bzw. in dessen Auftrag das Quartiersmanagement vor Ort als Geschäftsführung und Vorsitz
- Leitung der Bezirksverwaltungsstelle 10 als Stellvertretung
- Der / die Bezirksbürgermeister/in als Vertreter der Bezirksvertretung
- Ein/e Vertreter/in des Stadtteilteams
- Eine/e Vertreter/in der Verwaltung (beratend)
- Vier Vertreter/innen von Einrichtungen aus dem Programmgebiet
- Fünf Bewohnerinnen und Bewohner, die im Programmgebiet leben.

Die Mitglieder werden durch die Geschäftsführung benannt. Die Mitarbeit im Budgetbeirat erfolgt ehrenamtlich.

Aufgabe des Budgetbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Das Gremium soll alle 3 – 4 Monate tagen. Der Budgetbeirat beschließt in seiner ersten Sitzung eine entsprechende Geschäftsordnung.

6. Verfahren

- 6.1. Über die Zuschüsse entscheidet der Budgetbeirat auf Grund vorliegender schriftlicher Projektanträge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- 6.2. Bei der Zuschussvergabe sind das Vergaberecht der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 6.3. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, zu stellen; die Annahmestelle kann nach Geschäftsordnung des Budgetbeirats auch nach Garath verlegt werden.
- 6.4. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragsteller verpflichtet, der Stadt einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten einschließlich eines Sachbericht vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege sind beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- 6.5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- 6.6. Der Zuschuss wird an den Antragsteller auf das von ihm benannte Konto ausgezahlt.

6.7. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

7. Rechtsanspruch

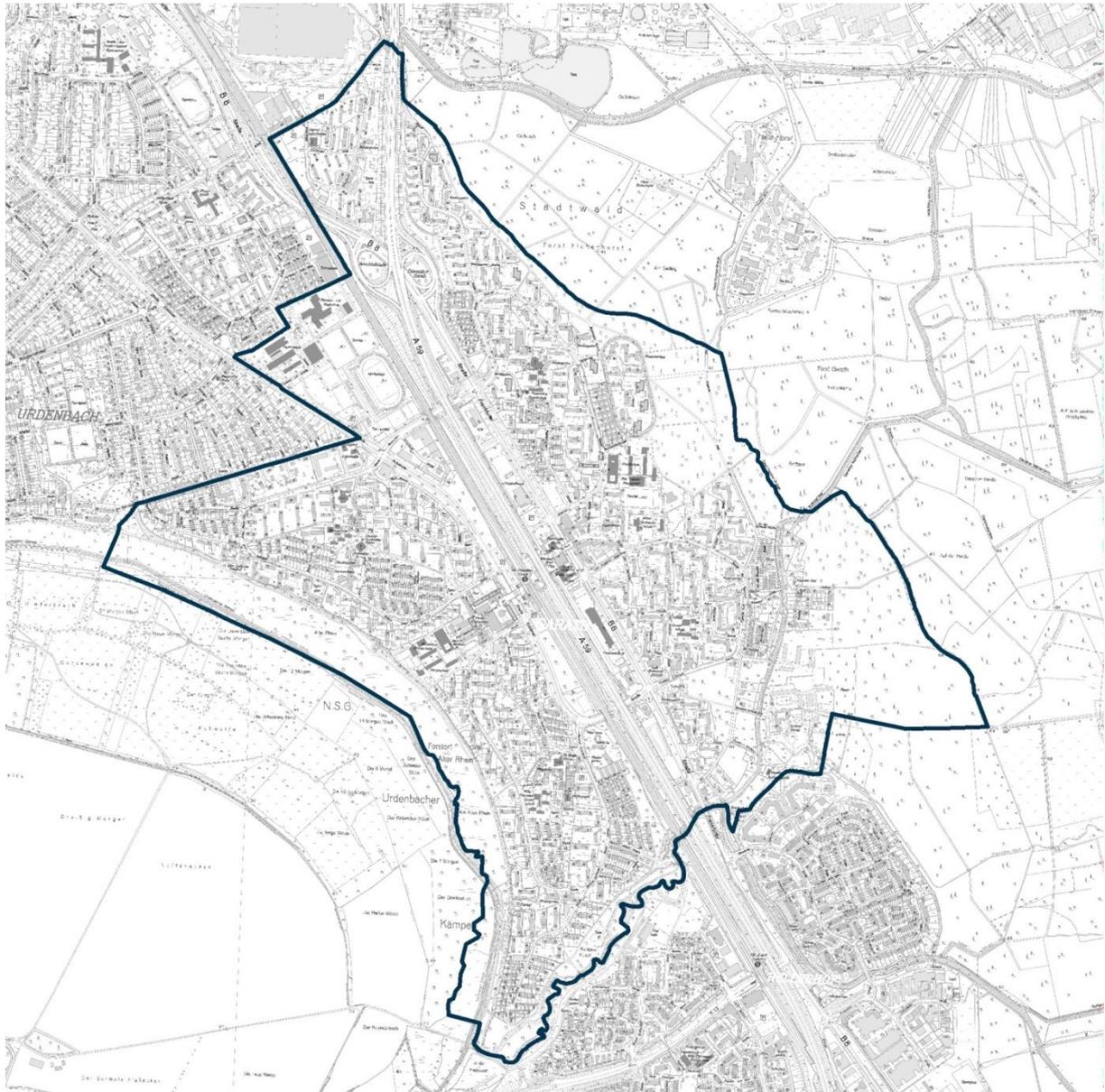
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Düsseldorf. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie tritt außer Kraft, sobald das Land die Förderung der Maßnahmen im Gebiet der „Sozialen Stadt – Garath“ für abgeschlossen erklärt hat oder die Landeshauptstadt Düsseldorf das Förderprogramm beendet.

Landeshauptstadt Düsseldorf, 19.10.2017

Anlage: Gebietsabgrenzung Soziale Stadt Düsseldorf-Garath



Soziale Stadt Düsseldorf Garath

Gebietsabgrenzung

Anlageplan zu den
Vergaberichtlinien „Verfügungsfonds Garath“

61/23, 19.10.2017